

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	501/2014-1
Stand	06.08.2014

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 3 der Vorlage-Nr. 632/2013-9, TOP 4 der Ratssitzung am 17.12.2013 aufzuheben.

Der Beschluss lautete:

„ Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat aufgrund der eingeholten rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 (Anlage zur Vorlage-Nr. 500/2014-1) auch diesen Ratsbeschluss vom 17.12.2013 noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme, die zu dem Ergebnis kommt, dass es angesichts der Haushaltslage der Stadt Bornheim mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar ist, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten, hat der Bürgermeister den Beschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet.

Zur Begründung wird auf das als Anlage beigefügte Beanstandungsschreiben vom 01.08.2014, den Ratsmitgliedern übermittelt am 04.08.2014, verwiesen.

In der Sitzungsvorlage Nr. 176/2014-9 des Rates vom 27.03.2014 hatte der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung deutlich signalisiert hat, dass jegliche planmäßige Nutzung des zentralen Platzbereichs des Peter-Fryns-Platzes durch ruhenden Verkehr dazu führt, dass die Zielsetzungen des Handlungskonzeptes nicht erreicht werden, was zum Verlust der Fördermittel führen würde.

Der Beschluss verstößt daher gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Der Bürgermeister war somit verpflichtet, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Hebt der Rat den Beschluss nicht auf, hat der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt in diesem Fall bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Beschluss, der das geltende Recht verletzt, nach Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufheben.

Anlagen zum Sachverhalt

Beanstandung Ratsbeschluss Peter-Fryns-Platz vom 01.08.2014